

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1333

vom 2. September 2003

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Prütschmattweg"

A. Der Gemeinderat Sissach hat am 19. Mai 2003 den Bau- und Strassenlinienplan "Prütschmattweg" beschlossen. Damit wird die Erschliessung für die Gewerbezone "Prütschmatt" festgelegt.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 25. Juni 2003 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die formell- und materiell-rechtliche Prüfung hat Folgendes ergeben:

1. Einlenkradius bei Kantonsstrasse

Östlich des Prütschmattweges befindet sich eine Gewerbezone, die noch unüberbaut ist. Daher wird der Prütschmattweg zur Zeit noch nicht mit Lastwagen befahren. Der Gemeinderat hat deshalb den Einlenkradius auf die Gelterkinderstrasse auf 7 Meter festgelegt. Für Lastwagen ist jedoch nach VSS-Norm 640 271a ein Radius von 8 Meter nötig. Der Gemeinderat wird daher aufgefordert, dafür zu sorgen, dass bei einer Überbauung der Gewerbezone - spätestens aber bei Eröffnung der Umfahrungsstrasse - ein Rechtsabbiegeverbot für Lastwagen erlassen wird. Diese Massnahme wird im Übrigen auch im Planungsbericht in Betracht gezogen.

2. Gewässerbaulinie

Obwohl es sich beim vorliegenden Plan um einen Bau- und Strassenlinienplan handelt, wurde aufgrund eines Missverständnisses bei der Überarbeitung des Entwurfsplanes die bestehende Gewässerbaulinie an der Ergolz geringfügig geändert. Das Ausscheiden und die Änderung von Baulinien an öffentlichen Gewässern fällt jedoch nach § 12 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 in den Kompetenzbereich des Kantons. Gemeinden können Gewässerbaulinien nur beschliessen, sofern der Kanton darauf verzichtet und gewisse Randbedingungen eingehalten werden (§12 Absatz 3 RBG). Allerdings ist in solchen Fällen die Gemeindeversammlung und nicht der Gemeinderat die Beschlussinstanz. Letzterer kann nur Bau- und Strassenlinienpläne erlassen, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen (§ 35 Absatz 3 RBG). Die Änderung der Gewässerbaulinie im Bereich der Ergolz kann deshalb nicht genehmigt werden.

3. Gesetzlicher Kantonsstrassenabstand

Nach § 95 RBG haben Bauten an Kantonsstrassen einen Abstand von fünf Meter von der Strassenlinie, jedoch mindestens zehn Meter von der Strassenachse einzuhalten. Der im Bau- und Strassenlinienplan "Prütschmattweg" zur Orientierung dargestellte gesetzliche Abstand ist falsch eingezeichnet und wird daher im Sinne einer redaktionellen Korrektur gestrichen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Der vom Gemeinderat Sissach am 19. Mai 2003 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Prütschmattweg" wird im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen wird die Änderung der Gewässerbaulinie im Bereich der Ergolz.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/58/0 versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Ingenieurbüro Blattner AG, Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach
- Jermann Ingenieure und Geometer AG, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

